

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Schlesische Straße 42 (Redakteur E. Dittmer)
Fernsprecher: Amt Moritzplatz 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich am Freitag.
Bezugspreis:
monatlich durch die Post 50 Pf.

Arbeiterrecht und Beamtenrecht.



or dem Kriege galt das Beamtenrecht als das dem Arbeitnehmer günstigste Recht insofern, als es zwar beschriebene Bezüge und starke Unterordnung unter die Gewalt des Arbeitgebers, aber unter diesen Bedingungen eine feste und sichere Lebensstellung mit ausreichender Versorgung auch des Alters und der Hinterbliebenen bot. Deswegen strebten die Privatangestellten nach gesetzlichen Vorschriften, die ihre Anstellungsbedingungen denen der öffentlichen Beamten annäherten. Und die Staatsarbeiter hätten am liebsten die Koalitionsfreiheit der gewerblichen Arbeiter mit der Unkündbarkeit und Pensionsberechtigung der Beamten vereinigt. Die nicht beamteten Staatsangestellten aber waren fast einmütig in dem Wunsche nach Ueberführung in das Beamtenverhältnis; ein Wunsch, der auch heute noch nicht seine Bedeutung verloren hat.

Die Erinnerung an diese Verhältnisse ist in vielen Beamten auch jetzt noch lebendig und macht sie mißtrauisch gegen eine Verbindung des Beamtenrechts mit dem Arbeiterrecht. Sie fürchten, daß aus solcher Verbindung eine Gleichheit des Ganzen auf „mittlerer Linie“ herauskommen könnte, und daß die Beamenschaft dabei mehr verlieren als gewinnen möchte, weil ihr Recht das bessere ist, vom Arbeiterrecht nichts zu gewinnen, wohl aber viel, nämlich vor allem die Unkündbarkeit und Pensionsberechtigung, zu verlieren habe.

Diese Sorge verkennt Zweck und Wesen des organischen Zusammenhangs des gesamten Arbeitsrechts durchaus. Es handelt sich gar nicht darum, alle Verhältnisse, unter denen ein Bürger sich mit seiner Arbeitskraft in fremden Dienst stellt, rechtlich über einen Kamm zu scheren, sondern das neue Recht will durchaus denjenigen Verschiedenheiten Rechnung tragen, die in der Beschäftigung, im Zwecke und Wesen des Anstellungsverhältnisses begründet sind. Auf einheitlichem Unterbau werden sowohl soziale wie berufliche Sonderbestimmungen Platz haben. Neben Vorschriften für Arbeiter und Angestellte können und müssen solche für Beamte, neben Vorschriften für Industrie, Landwirtschaft, Schifffahrt, Bergbau usw. auch solche für öffentlichen Dienst treten. Nur der Unterbau und der Geist des Rechtes soll einheitlich sein. Und da verlohnt sich wohl eine Prüfung der Vorzüge, die das Recht der Beamten vor dem der Arbeiter noch hat und umgekehrt, weil daraus sich am besten ergibt, wer am meisten gewinnen kann, wenn beide Gruppen sich vereinigen, um gemeinsam die Verwirklichung des Art. 157: der Forderung nach „einheitlichem Reichs arbeitsrechte“ zum „besonderen Schutze der Arbeitskraft“ durchzuführen.

Borweg genommen sei der Hinweis, daß die vereinigte Kraft der gesamten Arbeitnehmerchaft größer ist als die Kraft der verschiedenen Gruppen. Die Hoffnung, daß die Beamten, auf sich allein angewiesen, ohne die Unterstützung der Millionenchaft der organisierten Arbeiter und Angestellten, vielleicht gar im Gegensatz zu ihnen, Regierungen und Parlamenten bessere Anstellungsgesetze, höhere Bezüge abringen würden als im Zusammenwirken mit jenen, dürfte kaum ernsthaft gehegt werden können. Die praktischen Erfahrungen lehren da genug. Nicht nur bei der Gestaltung des Beamtenverhältnisses, sondern auch bei der des Angestelltenrechts. Hier waren es namentlich einige Verbände von Handlungsgehilfen, die glaubten, auf dem früheren Wege des Sonderrechtes im Handelsgesetzbuche auch dann noch am besten zu fahren, als die übrigen Angestelltengruppen sich auch organisierten hatten und die Gleichberechtigung mit den kaufmännischen forderten. Die Praxis hat ihnen nicht recht gegeben. Im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege haben sie (außer einer Besserung des Reiches der Konkurrenzklause) nichts erreicht, während in der Pensionsversicherung und im österreichischen Angestelltenrechte die einheitliche Bewegung aller Angestellten zum Ziele führte.

Ein wichtiger Gesichtspunkt ist auch die Kompetenzfrage. Das Arbeitsrecht ist in vollem Umfang Reichsache. Das Beamtenrecht ist auf Reich und Länder verteilt, unklar verteilt, so daß Kompetenzstreitigkeiten zu erwarten sind, die noch stets sachlichem Fortschritte im Wege waren. Je enger die Beamten ihre Bewegung und ihr Recht denen der Arbeiter und Angestellten anschließen, desto einfacher liegt die Möglichkeit, durch Reichsgesetz eine gute Regelung für alle Beamten durchzuführen.

Was können nun die Arbeiter durch das Zusammengehen mit den Beamten gewinnen? Wenn man sich vor Augen hält, daß es sich hier nicht mehr um die Hunderttausende von Arbeitern und Angestellten in Betrieben des Reiches, der Länder und Gemeinden, sondern um die 20 Millionen Arbeitnehmer in Privatbetrieben handelt, und daß seit dem Kriege die Grundlagen des Arbeitsrechtes sich völlig verschoben haben, so muß die Antwort auf diese Frage fast rein negativ ausfallen. Hätten die sozialistischen Massen 1918 die Möglichkeit gehabt, ihr Programm zu verwirklichen, so wären alle Bürger Deutschlands in eine Art von Beamtenverhältnis zur Gemeinschaft gekommen. Das Beamtenrecht hätte die Grundlage des Lebensrechtes aller abgegeben. Nachdem das nicht geschah, nachdem das Privateigentum an Boden und Produktionsmitteln, Verkehrsfreiheit und damit die Grundlage des alten Lohnverhältnisses aufrechterhalten ist, kann das Beamtenrecht kaum noch dem Arbeiterrecht viel geben.

Menschen, wie arm eure Seele!
Jugendliche schritt von ver. n. h. er Zeit!
Eure Lebensangst
Kunstreibe die Unios der Selbstmord,
Kaminier
Die Ecce
Mit Lampens elektrischer Glor
Und wähnt:
Sie sei geboren.
Über sie ist geboren nicht.
Mit euer Lärm, euer Schreiß, euer Geschick,
Eure Freudenplattieren, Tagelohnwort:
Hahaha —
Nebenamt nicht
Das leise Irrende
Ragen
Der drei heimlichen Ratten
Ecce Frucht Verlassenheit.
Aber schon schau ich dich,
Gewandelte Jugend der Revolution!
Deine Tat: Jungung.
Deine Stelle: Empfangnis.
Dein Werk: Geburt.
Opfernd
Im todnahen Kampfe herrlicher Taten.
Schreitend
Im reisenden Feld trübsamen Frühling,
Jugendend
Im bindenden Zaum gelbter Seider,
Wynend
Im magischen Schweigen gekrümmter Nacht.
Schon schau ich dich,
Gewandelte Jugend der Revolution.
E. Toller.

Einige
180 991.
In einem
stereotypen
igen Kie-
l. Geauer
uffassung
von 991.
Sebenlein
1. wie die

Denn die unklare Anstellung auf Lebenszeit ist im Privatbetriebe nicht durchführbar. (Im übrigen ist sie, wie der Beamtenabbau beweist, auch nicht unumstößlich festgelegt. D. Red.) Die Wirtschaftsordnung beruht auf der freien Vereinbarung und Lösung von Arbeitsverhältnissen. Soweit in diesem Rahmen ein Schutz gegen unbegründete oder unbillige Entlassung möglich ist, haben die Arbeiter und Angestellten ihn grundsätzlich erreicht. Das Betriebsrätegesetz gibt jedem Befähigten das Einspruchsrecht, das zunächst die konstitutionelle Betriebsvertretung und dahinter das unparteiliche Gericht zur Prüfung der Berechtigung und Billigkeit der Kündigung beruft. Der Entwurf des neuen Vertragsgesetzes wird dieses Recht verbessern und verallgemeinern, so daß künftig jeder Arbeiter und Angestellte gegen unbillige und ungerechte Entlassung durch Richterpruch geschützt sein wird. Darüber hinaus wird man nicht gehen können.

Der zweite große Vorzug des Beamten ist sein Versorgungsanspruch. Auch er ist von den Arbeitern in der Reichsversicherungsordnung und von den Angestellten daneben im Angestelltenversicherungsgesetz grundmäßig erreicht, in der Form und in dem Umfange, die sich verwirklichen lassen. Ein Pensionsanspruch gegen den einzelnen Unternehmer vertritt sich mit der Grundlage der Privatwirtschaft nicht (soweit er nicht durch Vertrag besonders begründet wird). Eine beschiedene „Abfertigung“ nach längerer Dienstzeit ist in Oesterreich bereits verwirklicht und dürfte auch bei uns kommen. Die gesetzliche Versorgung muß sozial gestaltet, d. h. entweder der Genossenschaft der Arbeitgeber oder öffentlichen Einrichtungen übertragen werden. Ob das in Form der Versicherung oder der Staatsfürsorge erfolgt, ist Zweckmäßigkeitsfrage. Jedenfalls erhalten die Arbeitnehmer so viel, als man leisten zu können glaubt und die Verbindung mit den Beamten kann hier wenig fördern.

In allen anderen Beziehungen dürfte das Recht der Arbeiter und Angestellten dem der Beamten überlegen sein. Vor allem in demjenigen, die das neue Recht bestimmen und es vom alten unterscheiden. Das ist die demokratische Grundlage. Die Arbeitsbedingungen werden nicht mehr vom Arbeitgeber einseitig festgesetzt, sondern auf dem Fuße voller Gleichberechtigung mit den Vertretern der Arbeitnehmer vereinbart. Die Dienstordnung des Beamten ist ein behördliches Diktat, die Arbeitsordnung eine Vereinbarung zwischen dem Betriebsleiter und dem Arbeiterrat oder Angestelltenrat. Die Anstellungsbedingungen des Beamten richten sich nach einem Befehle, das von Regierung und Parlament und nach Ausführungsverordnungen, die gewöhnlich nur von obersten Regierungsstellen erlassen sind, ohne daß die Berufsvereine der Beamten mehr als begutachtende, petitionierende Einwirkung darauf haben. Die Anstellungsbedingungen der Arbeiter und Angestellten (auch in öffentlichen Betrieben) beruhen auf Tarifverträgen, die in voller Gleichberechtigung von den Gewerkschaften mit den organisierten Arbeitgebern vereinbart sind.

Wenn über die Arbeitsbedingungen keine Einigung erfolgt, so können Betriebsrat und Gewerkschaft einen unparteilichen Schlichtungsausschuss anrufen, in dem ihre eigenen Vertrauensleute mit der gleichen Stimmenzahl und dem gleichen Einflusse sitzen wie die der Gegenpartei. Der Beamte hat ein solches unabhängiges, unparteiliches auf Parität beruhendes Schlichtungsverfahren nicht. Der Angestellte oder Arbeiter kann alle seine Ansprüche gegen den Arbeitgeber vor einem Arbeitsgerichte verfolgen, dessen Mitglieder zur Hälfte von ihm selbst ausgewählte Berufsgenossen sind. Ein solcher im Gebiete der Selbstverwaltung liegender Rechtsweg ist dem Beamten verschlossen. Eine Straf- oder Disziplinarbefugnis steht dem privaten Arbeitgeber (und auch dem Staate gegenüber dem Reichsbeamten) nur in sehr beschränktem Maße und nur dann zu, wenn es durch Arbeitsordnung, Tarifvertrag oder Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart ist. Der Arbeitnehmer ist vollberechtigtes, freies Mitglied der Betriebsgemeinschaft. Außerhalb des Betriebes hat der Arbeitgeber ihm keinerlei Vorschriften zu machen.

Die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutze von Leben, Gesundheit, Sittlichkeit der Arbeitnehmer in privaten Betrieben ist besonders Aufsichtsbeamten übertragen. Die Gewerbaufsicht wird sich zu allgemeiner Arbeitsaufsicht erweitern, an der Vertrauenspersonen aus den Kreisen der Arbeitnehmer ebenso beteiligt sind wie die Betriebsräte. Reich und Länder haben bisher ihre Betriebe dieser Aufsicht möglichst zu entziehen getrachtet; und von einer unparteilichen Aufsicht über die Verhältnisse der Beamten konnte schon gar nicht die Rede sein.

Durch die Betriebsräte haben die Arbeiter und Angestellten eine Einwirkung auf den Betrieb, der weit über die Regelung der Arbeitsbedingungen hinausgeht. Sie können Einsicht in den Gang des Unternehmens verlangen und im Aufsichtsrat der Gesellschaften durch vollberechtigte Vertreter an der Leitung teilnehmen.

Das fehlt dem Beamten völlig, gerade hier verfaßt das Beamtenrätegesetz (was nur bei Verwaltungsbehörden in gewissem Umfange berechtigt ist, nicht aber bei Wirtschaftsbetrieben). In den Wirtschaftsräten bilden die Arbeitnehmer eine Hauptabteilung, während die Beamten unter die übrigen Volkskreise eingereiht und in die dritte Nebenabteilung verwiesen werden sollen. (Als ob sie nicht Arbeitnehmer seien!)

Die gesamte Sozialpolitik des Deutschen Reiches ist in einer Wandlung begriffen, die in der Änderung der Verfassung begründet ist. Die Gestaltungsmacht und die Verantwortung für die Kosten geht vom Staate in erheblichem Maße auf die Wirtschaftsgruppen über. So ist es auch mit dem Arbeitsrecht. Die Arbeitnehmer, die zwei Drittel des Volkes ausmachen und deswegen kraft demokratischen Mehrheitsprinzips das Recht zur Beherrschung des Staates haben, machen von diesem Rechte nicht unmittelbaren Gebrauch, indem sie über die Partei hinweg die staatlichen Befehle und Finanzen in Anspruch nehmen, sondern nur mittelbar, indem sie das freie Koalitionsrecht sichern und nun über die Gewerkschaft hinweg selbst die Regelung mit den Arbeitgebern ausmachen. Auf diesem Wege der sozialen Selbstbestimmung liegt die einzige Möglichkeit der Zukunft. Auch die Beamten streben nach diesem Wege. Auch sie wollen selbst bestimmend an der Gestaltung ihrer Arbeits- und damit Lebensverhältnisse mitwirken. Das aber können sie am besten, vielleicht einzig, dadurch erreichen, daß sie ihre Anstrengung mit derjenigen der anderen Arbeitnehmer vereinigen und gemeinsam ein soziales, demokratisches Recht erkämpfen.

Wir scheinen nicht nur der Weg der aussichtsreichste zu sein, sondern ich glaube, daß beim Zusammengehen die Beamten diejenigen sind, die am meisten gewinnen. Denn von ihren Sonderrechten, die in der Reichsverfassung ausdrücklich bestätigt sind, braucht ihnen deswegen nichts abzugehen. Aber sie gewinnen nur auf diese Weise das große Fortschrittsprinzip, auf das sie alle Zukunftshoffnungen setzen müssen, wenn sie sich in den Dienst der jungen deutschen Republik stellen wollen.

Dr. Heinz Potthoff.

Haltet Treue!

Hat es jema's in der Welt Kampfe gegeben ohne Niederlagen? Ob es sich um politische oder wirtschaftliche oder geistige Kämpfe handelte, es war stets ein Auf und Ab und Hin und Her. Nur die große Linie der Welt geht aufwärts. Und der trägt auch in der Niederlage diese geistige Linie des Sieges in seiner Seele, der da fest bis ins Tiefste von dem Glauben an den Sieg durchdrungen ist. Uns nächstern Menschen von heute fehlt leider zu sehr dieser große Glaube. Das Leben mit seinen Sorgen hat unsere Seele zerrissen und unser Denken zerlegt, und so sehen wir immer nur Stücke und Fetzen des Lebens und Teile des Kampfes, statt aus einer großen umfassenden Seele heraus all das Kleine, ob's gut oder schlecht, einzufügen in den einen großen Glauben an die Zukunft, der das eigentliche Kernstück alles gewerkschaftlichen Ringens ist. Wer groß glaubt, der verrennt nicht, nicht in unaussprechliche schwere wirtschaftliche Augenblicke wie in Gassen, die den Blick versperrten. Der heißt die Zähne zusammen und schaut mit festem Auge vorwärts, trotz alledem. Der trägt in seiner Brust das Weltgeschick. Der wächst in seiner Seele an Kraft und Größe. Der wächst zum Besten der Welt. Wer wie ein Halm im widrigen Winde hin- und hergeschwankt, der ist kein Kämpfer, mag er sein, wo er will. Nur knorrige Eichen halten Stand. Sie bieten Trost. Sie sind die Kraft und der Sieg. Die gewerkschaftliche Treue ist der lebendige geistige Saft, der der Organisation diese Kraft des Trostes und des Sieges gibt.

Die freie Presse ist das überall offene Auge des Volksgesetzes, das verkörperte Vertrauen eines Volkes zu sich selbst, das sprechende Band, das den einzelnen mit dem Staat und der Welt verknüpft, die inkorporierte Kultur, welche die materiellen Kämpfe zu geistigen Kämpfen verklärt und ihre rohe stoffliche Gestalt ideifiziert. Sie ist die rückwärtslose Beichte eines Volkes vor sich selbst, und bekanntlich ist die Kraft des Bekenntnisses erlösend. Sie ist der geistige Spiegel, in dem ein Volk sich selbst erblickt, und Selbstschauung ist die erste Bedingung zur Weisheit. Sie ist der Staatsgeist, der sich in jede Hülle korporieren läßt, wohlfeiler als materielles Gas. Sie ist alleinig, allgegenwärtig, allwissend. Sie ist die ideale Welt, die stets aus der wirklichen quillt und, ein immer reicherer Welt, neu belebend in sie zurückströmt.

Karl Marx (Nachsch.)

Unsere Tarifverträge im Jahre 1923.

Am Schlusse des Jahres 1923 zählten wir insgesamt 341 Tarifverträge gegen 421 im Jahre 1922. Mit der Entwicklung der Bezirkstarife, deren Geltungsbereich sich über ganze Provinzen und Länder erstreckt, kommen die Einzeltarifverträge mit Geltungsbereich für eine einzelne Gemeinde immer mehr in Fortfall. Einzelstarife mit Gemeindeverwaltungen bestanden am Jahreschlusse im ganzen 85, darunter 21 für das Gesundheitswesen, so daß 64 allgemeine Einzelstarife mit Gemeindeverwaltungen übrig bleiben. Aus der Uebersicht ist die Gesamtzahl der Beschäftigten, die unter Einzeltarifvertrag stehen, leuchtend für die Größe dieser Gemeindeverwaltungen. Im Durchschnitt entfallen auf jede Gemeinde, die einen allgemeinen Einzeltarifvertrag abgeschlossen, also keinem Bezirksarbeitsgeberverband angehört, 95 Beschäftigte. Während in dieser Gruppe ein stän-

diger Rückgang in jeder Beziehung bemerkbar ist, ist in der Gruppe der Bezirkstarife eine beachtenswerte Zunahme in der Zahl der Orte, Verwaltungen wie Beschäftigten zu verzeichnen. Trotz des in den Gemeindebetrieben recht merklichen Abbaues der Arbeiter ist die Gesamtzahl der Beschäftigten im Geltungsbereich der kommunalen Bezirkstarife von 158 549 auf 203 157 oder um 28 Proz. gestiegen. Gleiches gilt für die Zahl der Verwaltungen wie die Zahl der Betriebe.

In den übrigen Tarifverträgen mit Kreis-, Provinz-, Staats- wie Reichsbehörden sind wesentliche Änderungen nicht eingetreten, bis auf eine Senkung der Zahl der Beschäftigten und damit im Zusammenhang unserer Mitglieder. Gleiches gilt für die Verträge mit privaten Unternehmungen.

Geltungsbereich unserer Tarifverträge (Stand am 31. Dezember 1923).

Zahl der Tarifverträge	Geltungsbereich des Arbeitgebers bzw. Arbeitgeberorganisation	Der Vertrag erstreckt sich auf																
		a) Gemeinden				b) Kreise				c) Provinz, Landesparlament, form. Bundesverbände u. sonst. Komm. Verbände				Zusammen				
		Verwaltung	Betriebe	Beschäftigte	Stützpunkte	Verwaltung	Betriebe	Beschäftigte	Stützpunkte	Verwaltung	Betriebe	Beschäftigte	Stützpunkte	Verwaltung	Betriebe	Beschäftigte	Stützpunkte	
1	Kaufmanns- u. Reichsmantelvertrieb f. Gemeindearb. (R.F.L. Gew.-Verb.):	42	174	8984	898	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband badischer Städte und Gemeinden	59	344	12487	977	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband badischer Gemeinden und Gemeindeverbände	57	360	9711	4 88	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband württembergischer Gemeinden der Gemeinden des Regierungsbezirks Stuttgart	18	86	1658	14 38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband der Reichs- u. Provinzialstädte u. Kommunalverbände	21	141	13853	1102	7	7	697	24	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1	Kommunaler Arbeitsgeberverband Hannover	30	102	2741	2178	21	21	7	7	12	12	12	12	12	12	12	12	12
1	Arbeitsgeberverband Thüringer Gemeinden und Kreise u. a.	44	112	5104	4708	92	92	1054	1024	8	8	8	8	8	8	8	8	8
1	Mitteldeutscher Arbeitsgeberverband der Städte und Gemeinden u. a.	65	393	10455	8072	16	16	1364	95	8	8	8	8	8	8	8	8	8
1	Arbeitsgeberverband (schlesischer Gemeinden) (Kreistag Schlesien)	145	414	1 829	1796	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband (schlesischer Gemeinden) (Kreistag Schlesien)	111	328	144 2	12544	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband (schlesischer Gemeinden) (Kreistag Schlesien)	67	187	7078	294	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband (schlesischer Gemeinden) (Kreistag Schlesien)	12	84	20515	178 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband (schlesischer Gemeinden) (Kreistag Schlesien)	7	83	4625	4482	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband (schlesischer Gemeinden) (Kreistag Schlesien)	18	48	2812	224	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband (schlesischer Gemeinden) (Kreistag Schlesien)	24	47	28 5	183 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband (schlesischer Gemeinden) (Kreistag Schlesien)	19	71	285	221 3	16	16	882	83	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband (schlesischer Gemeinden) (Kreistag Schlesien)	34	108	5087	4013	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband (schlesischer Gemeinden) (Kreistag Schlesien)	22	53	2179	1899	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband (schlesischer Gemeinden) (Kreistag Schlesien)	9	145	71327	2813	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband (schlesischer Gemeinden) (Kreistag Schlesien)	26	81	3231	71023	17	17	642	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband (schlesischer Gemeinden) (Kreistag Schlesien)	35	97	1021	918	17	17	62	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband (schlesischer Gemeinden) (Kreistag Schlesien)	8	439	41514	2497	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Einzelgemeinden (Berlin, Breslau, Köln)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Summe	944	3876	116324	145676	106	106	626	2829	67	67	2086	1943	1402	4145	31157	1547	60
1	Reichsmantelvertrieb f. d. Suburbanen u. Komm.-Straßenbahn (R.F.L. Straßenb.)	15	14	2975	1432	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Verkehrs- u. sonstige Tarifverträge (außerhalb des R.F.L. Gew.-Verb.)	7	12	39	297	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	4	9	697	217	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	4	9	697	217	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	17	38	537	216	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	6	6	625	497	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	Arbeitsgeberverband oberdeutscher Kommunen	—																

Das neue Schlichtungswesen.

111.

(Schluß.)

Von diesen Verfahrensvorschriften sind in erster Linie folgende zu beachten: § 27 OGB. bestimmt die Zuständigkeit der Kaufmanns- und Gewerbegerichte und damit auch der Schlichtungsausschüsse. Im Sinne dieser Vorschrift ist es nicht ohne weiteres möglich, den Streitfall am Orte der Arbeitgeberfirma anhängig zu machen, wenn der Arbeitnehmer an einem anderen Orte beschäftigt ist, wo sich eine Zweigniederlassung der Firma befindet. Im letzteren Falle ist das für diesen Ort zuständige Gericht anzurufen.

Gemäß § 29 ist die Ablehnung von Mitgliedern des Gerichts wegen Beförderung der Befangenheit zulässig. Es sind dabei die Vorschriften der §§ 41 bis 49 ZPO. zu beachten. Wesentlich ist die Vorschrift des § 31, wonach Vertreter von Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Prozeßvollmächtigte und -beistände zugelassen sind, während Rechtsanwälte und Rechtskonsulenten das Auftreten verboten ist.

Im früheren Verfahren konnte beim Richterscheitern des Gegners im ersten Termin nicht verhandelt und auch kein gültiger Schiedsspruch erlangt werden. Im neuen Verfahren kann die erschienene Partei beim Richterscheitern des Gegners Versäumnisurteil beantragen, den Anträgen muß stattgegeben werden. Ergeben gegen eine Partei zwei Versäumnisurteile, ohne daß zwischenzeitlich eine Verhandlung stattgefunden hat, so ist das Recht des Einspruchs nicht mehr gegeben.

1. Erhebung der Klage

Zur Erhebung der Klage und Vertretung vor Gericht ist der Arbeiter- oder Angestelltenrat, auch ein mit Vollmacht des Arbeitnehmers ausgestatteter Gewerkschaftsvertreter berechtigt, wenn der Arbeitnehmer nicht selbst die Klage einreichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklären will. Der Arbeiter- oder Angestelltenrat kann ebenfalls einen Gewerkschaftsvertreter mit der Klageerhebung und Vertretung beauftragen. Handelt es sich bei der eingereichten Klage um einen Einspruch gegen eine fristlose Kündigung, so hat der Arbeitnehmer auch noch Vertragsansprüche, die mit dem Anspruch aus § 87 BKG. nicht in rechtlichem Zusammenhang stehen. Es handelt sich dabei um die Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes bis zum Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist. Nach der bisherigen Rechtsprechung ist dieser Anspruch als ersichtlich zu betrachten, wenn der Schlichtungsausschuß endgültig über den Einspruch entschieden hat. Wie sich die Kaufmanns- und Gewerbegerichte zu dieser Frage stellen, ob sie in dem Verfahren auch gleichzeitig diesen Vertragsanspruch mit erledigen, muß sich erst in der

Praxis zeigen. Die Verordnung über das Schlichtungswesen enthält insoweit keinerlei Hinweise. Die Auslegung des Verfahrens kann gemäß § 86 Abs. 2 BKG beantragt werden. Wo dieser Antrag nicht gestellt wird, empfiehlt es sich, in der Klage diese Ansprüche ausdrücklich vorzubehalten und im Verhandlungstermin dahin zu wirken, daß der Vorbehalt im Urteil zum Ausdruck kommt. Die Klage auf Fortzahlung des Gehaltes oder Lohnes kann dann, entweder besonders nach Abschluß des Verfahrens oder gleichzeitig, erhoben werden. Für die Gehaltsklagen der Behördenangestellten ist das ordentliche Gericht zuständig. Es würde aber dem Vereinfachungsprinzip und der Grundtendenz des Ermächtigungsgesetzes entsprechen, wenn die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte beide Streitpunkte in einem Verfahren entscheiden würden, zumal sie in der Lage sind, im Einspruchsverfahren durch Zeugenvernehmung das Streitverhältnis ebenso vollkommen wie im Prozeßverfahren zu klären.

Wesentliche Voraussetzungen für den Erfolg der Klage sind: 1. die Einhaltung der in §§ 84 und 86 BKG. vorgeschriebenen Fristen. — Wichtig bestehen hinsichtlich der Reihenfolge, des Beginns und Ablaufs derselben bestrittene Auffassungen. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts sind die Fristen wie folgt zu berechnen und einzuhalten:

- a) Der Arbeitnehmer hat innerhalb fünf Tagen nach Empfang des Kündigungsbescheides seinen Einspruch beim Gruppenrat (Arbeiter- oder Angestelltenrat) einzureichen. Befindet sich der Arbeitnehmer auf einer auswärtigen Beschäftigungsstelle, so wird die Frist mit der Aufgabe des Briefes an den Gruppenrat zur Post gewahrt (§ 175 ZPO.). Es ist in diesem Falle dringend zu raten, den Brief eingeschrieben abzugeben.
- b) Mit dem Einzuge des Einspruchs des Arbeitnehmers bei dem Gruppenrat beginnt die wöchentliche, d. h. die sechstägige Frist für den Gruppenrat. Innerhalb dieser Frist ist die Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Häufig wird von Arbeitgeberseite die Verhandlung und seine endgültige Stellungnahme zu dem Einspruch verzögert. In diesem Falle muß der Gruppenrat am sechsten Tage die Verhandlungsverhandlungen als gescheitert betrachten und dem Arbeitnehmer dies mitteilen. Wenn aber vor Ablauf des sechsten Tages die Verhandlungsverhandlungen scheitern, so wird die für den Gruppenrat vorgeschriebene Frist an diesem Tage beendet. Es schließt sich dann unmittelbar
- c) die fünfjährige Frist zur Anrufung des Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts an.

Beispiel: a) Dem Arbeitnehmer A. wird am 19. Februar die Kündigung zugestellt. Der 24. Februar ist dann der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs beim Gruppenrat. — b) Erhebt der Arbeitnehmer sofort nach Empfang des Kündigungsbescheides Einspruch, s. 41 am 20. Februar, dann beginnt am 21. Februar die wöchentliche (sechstägige) Frist für den Gruppenrat und endet am 27. Februar. — c) Nimmt der Gruppenrat am 21. Februar die Verhandlungsverhandlungen mit dem Arbeitgeber auf, über das Scheitern der Verhandlungen besteht aber schon am

Zum 200. Geburtstag Immanuel Kants.

11.

(Schluß.)

Kant wollte nicht Gedanken lehren, sondern das Selbstdenken. In der „Kritik der reinen Vernunft“ erklärt er: Die Idee trägt der Mensch in sich, damit trägt er auch das Gute in sich. Das Gute oder Böse ist nicht entschieden nach dem Handeln, sondern nach den Maximen (dem Willen und Erkennen), denn der empirische Mensch ist ebenso gut, als auch böse. Die Vorbedingung zum Begehren eines Genusses liegt in jedem Menschen. Das moralische Gesetz und die Selbsthilfe stehen sich gegenüber. Und nicht durch allmähliche Entwicklung, sondern durch eine Revolution im Menschen kann dieser Kampf geschlichtet werden. Kant hält die Erziehung trotz alledem für notwendig und möglich. Er sagt: „Das einzige Wesen, das erzogen werden muß, ist der Mensch. Das Tier braucht keine Wartung, keine Disziplinierung, auch keine Unterweisung. Nur singen und zum Teil fliegen lernen die jungen Vögel von den alten. Die Pflicht der Erziehung entsteht durch die Zeugung des Menschen. Das Blut allein macht noch den Vater nicht. Aber in allem Wesentlichen ist doch die Selbsterziehung notwendig. Die Unterwürfigkeit unter den Willen eines anderen ist ein Zustand, der eines Menschen völlig unwürdig ist.“

Eine starke Anlage bei den Menschen ist der Wille zur Freiheit. Der Wille soll auch nicht gebrochen werden, sondern der Notwendigkeit nachgeben. Strafen bei der Erziehung sind nicht natürlich. Man soll moralische Strafen anwenden auch bei der Lüge, die Kant als schlimmstes Vergehen ansieht.

Zur Kultivierung des Menschen gehört nicht das bloße Memorieren von Lehrstoffen, sondern man soll nur lernen, was man braucht und was man selbst hervorbringen kann. Die Urteilskraft ist besonders zu pflegen. Bei der Bildung der Vernunft soll die sokratische Methode (Fragen und Antworten) angewendet werden.

Die Zivilisierung ist die Klugheit in der Bewertung seiner Anlage und Kräfte.

Der wichtigste Punkt der Erziehung ist die Moralisierung, um den Menschen zum moralischen Charakter zu machen. Immerhin ist auch ein böser Charakter besser als kein Charakter, sagt Kant.

Das Kind hat sich an unbedingten Gehorsam zu gewöhnen. Freiwilliger Gehorsam und Pflichtbewußtsein ist natürlich unendlich wertvoller. Auch Geselligkeit und Freundschaft sind wesentliche Mittel zur Erziehung des Menschen. Die allgemeine Menschenwürde ist hochzuhalten, also keine Unmäßigkeit, keine Friedlosigkeit, keine Lüge. Zu den Pflichten gehören vor allem die Achtung vor den Rechten anderer. Die Wohlthätigkeit ist nicht verdienstlich; denn die Besehung entsteht nur durch die Ungleichheit und Verschiedenheit der Berufe und Stände, die an sich keine moralische Berechtigung hat. Böllige Offenheit und ein frühliches Gemüt sind wertvolle Eigenschaften für die Allgemeinheit der Menschen.

Diesen Grundrissen Kants zur Pädagogik kann man auch heute noch durchweg zustimmen vom Standpunkt der entschiedenen Schulreformer und Sozialisten.

Im Zeitalter des Weltkrieges ist es schwer, Kant als Pazifisten im einzelnen zu schildern, weil alles das, was er lehrte in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“, durch unsere Weltkriegsära zwar nicht überholt, aber sozusagen „widerlegt“ ist. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die nachfolgenden Forderungen Kants zwar nicht für die militaristische Welt überzweckend; aber für den Sozialisten bieten sie auch heute noch recht gutes Material.

Kant sagt, es soll kein Frieden geschlossen werden mit Vorbehalt. Kein Staat soll durch Kauf oder Schenkung in den Besitz eines anderen übergehen. Keine Schule soll für Kriegszwecke verwendet werden. Kein stehendes Heer, aber die Bürger sollen in den Waffen geübt werden zur Abwehr. Der Staat soll keine Schätze

Ermeßen des Gerichts gestellt ist, ob die Anhörung mündlich oder schriftlich erfolgt. Es wird also das Schwergewicht auf eingehende schriftlich durchgearbeitete Anträge und Erwidernungen gelegt werden müssen. Auch hier ist die Vertretung durch die Gewerkschaften zulässig.

Kosten werden im Beschlußverfahren nicht erhoben.

XIII. Uebergangsbestimmungen.

Die Verordnung über das Schlichtungswesen ist am 1. Januar 1924 in Kraft getreten. Waren zu diesem Zeitpunkt „Gesamtstreitigkeiten“, wie sie unter Abschnitt VI näher erläutert sind, anhängig, so gehen sie automatisch auf die unter den Abschnitten III, IV und V bezeichneten Schlichtungsstellen über. Die Einzelstreitfälle (siehe Abschnitt X) sind binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen, also bis spätestens 14. Januar 1924, bei den Kaufmanns- oder Gewerbegerichten oder den arbeitsgerichtlichen Schlichtungssammern als neue Fälle anhängig zu machen. Streitfälle aus §§ 12 und 13 der Einstellungs-VO. vom 12. Februar 1920 werden nicht mehr erledigt, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten der VO. vom 15. Oktober 1923 (Ergänzung zur Verordnung betreffend Betriebsabbrüche und -stilllegungen) anhängig gemacht worden sind.

Der Kampf um die Arbeitszeit in den Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken im Rheinland und Westfalen.

Nach dreimonatigen zähen Verhandlungen ist nunmehr auch in den G. W. E. Werken von Rheinland-Westfalen die Arbeitszeit durch die Verbindlichkeitsklärung eines zweiten Schiedspruches bis zum 1. August 1924 festgelegt. Die ganzen Verhandlungen standen unter einem außergewöhnlich starken Einfluß des Bergbaues und der Schwer-Eisenindustrie, für welche die verlängerte Arbeitszeit in erster Linie Prinzip ist. Diese Industriemächte waren von jeher geschworene Feinde einer kurzen Arbeitszeit. Bis zum militärischen und politischen Zusammenbruch haben sie mit eiserner Konsequenz am 10. und 12-Stundentag festgehalten, bis sie sich den gegebenen Tatsachen fügen mußten. Geräußlos, aber mit geschlossener Einmütigkeit haben sie von Anfang an den Kampf für eine verlängerte Arbeitszeit aufgenommen. Zunächst mit dem Schlagwort gegen den schematischen Achtstundentag, dann „nur Mehrarbeit kann uns retten“ usw., bis im Dezember 1922 Thyssen in einem offenen Brief die Regierung Wirth aufforderte, von Regierungsseite den Kampf gegen den Achtstundentag aufzunehmen. Wirth mußte abtreten und seine Nachfolger Cuno und Stresemann waren willige Diener der Industriebaronen. In Wahlen, welche die Deutsche Volkspartei in den Tageszeitungen veröffentlichen, rechnet sie als Verdienst der Regierung Stresemann mit an erster Stelle die Befreiung der Wirtschaft von den Fesseln der Demobilisierungsvorordnungen und des Achtstundentages. Diese Herren wollen Alleinherrscher all der hunderttausend Hütten- und Bergklaffen sein, jedwede Widerständigkeit mit künftiger Entlassung im Reime ersticken. Ein großes Arbeitstollenheer soll den Anspruch auf eine menschenwürdige Entlohnung unterdrücken. Unter solchen barbarischen Zuständen ist die Anhäufung von Kapital im Eiltempo vor sich gegangen. Und nur unter solchen Arbeitsbedingungen ist die Industrie bereit, zu den Kosten für den verlorenen Krieg beizutragen. In Nr. 78 der „Bergwerkszeitung“ (Organ der Schwer-Eisenindustrie) machen die Herrschaften ihrem Unwillen Luft, daß im unbesetzten Teil des Deutschen Reiches die Verlängerung der Arbeitszeit sehr zögernd vor sich gehe. Noch nicht einmal 40 Proz. der Industriearbeiter hätten die verlängerte Arbeitszeit. Aber namentlich seien es die Gemeindebetriebe, welche unter dem Einfluß der Stadtverordnetenversammlungen händeln und sehr zögernd an eine Verlängerung der Arbeitszeit herangingen. Weiter vermutet das Scharfmacherblatt, daß im Reichsarbeitsministerium noch einige Regierungsbeamte als ehemalige Gewerkschaftsbeamte ihr Unwesen trieben, deren Werdegang ihnen nicht die genügende Befähigung für eine solche verantwortungsvolle Tätigkeit verschafft hätte. Daß unter solcher starker Beeinflussung der Arbeitgeberseite die Verhandlungen sich äußerst schwierig gestalten, dürfte unkenen Kollegen einleuchten. Hinzu kommt noch, daß durch den rückstufenlosen Lohnabbau die Arbeiter für eine verlängerte Arbeitszeit gefügig gemacht werden sollen. Keine Erhöhung der Stundenlöhne ohne Regelung der Arbeitszeit war stets die Antwort der Arbeitgeber. Einzelne Direktoren (Herteloh) gingen sogar dazu über und erklärten den Arbeitern, daß ihr so wenig verdient, daran sind eure Vertreter schuld, diese können euch keinen höheren Lohn. Trotzdem ist es uns gelungen, die dreigeteilte Schicht aufrecht zu erhalten, was im

hiesigen Bezirk kein zu unterschätzender Erfolg ist. Wenn unsere Wünsche nicht restlos erfüllt sind, so liegt es an Umständen, die stärker sind als wir. Vor allen Dingen ist es die große Arbeitslosigkeit, welche dem Kampfesmut unserer Kollegen bestimmte Grenzen zieht.

Mit der Arbeitszeit sind die Nachansprüche der Arbeitgeber noch nicht befelligt. Der Rahmenvertrag läuft am 30. April 1924 ab. Soweit wir unterrichtet sind, soll der § 5 (Soziale Einrichtungen) befelligt werden. Stellen wir uns also rechtzeitig auf diesen Raubzug ein und sorgen wir dafür, daß in den G. W. E. Werken alle Arbeiter einheitlich und geschlossen unserem Verbandsangehörigen, damit der Nachwille der Arbeitgeber aufgefunden wird. Nur wenn alle unsere Verbandskollegen nach dieser Richtung hin tätig sind, wird es uns möglich sein, wohlverdiente Rechte vor dem Ansturm der Reaktion zu halten. In nachfolgendem lassen wir den für verbindlich erklärten Schiedspruch folgen:

1. Bei grundsätzlicher Anerkennung der 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit für die Einschichter wird unter Berücksichtigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine Mehrarbeit von 8 Stunden pro Woche festgesetzt. Die Verteilung der Stunden soll so erfolgen, daß an den ersten 3 Tagen der Woche je 10 Stunden und am Sonnabend 6 Stunden gearbeitet werden. Die Bezahlung dieser Mehrarbeit erfolgt zum tariflichen Stundenlohn ohne Ueberkündenzuschlag.
2. Für Wechselrichter bleibt der bisherige dreifache Schichtwechsel bestehen, Werkstellungen, die durch die allgemeinen wirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse gedrängt werden, die zweifache Schicht durchzuführen, können diese mit der gesetzlichen Vertretung unter Hinzuziehung der beiderseitigen Organisationen vereinbaren. Räumt eine Vereinbarung nicht zustande, so verbietet es bei der bisherigen Regelung. Im Falle der zweifachen Wechselschicht erfolgt die Bezahlung von 10 Stunden plus 10 Proz. für Arbeitsbereitschaft.
3. Für Arbeiter, in deren Arbeitseichung ein erheblicher Teil der Arbeitszeit durch Arbeitsbereitschaft ausgefällt wird, wie Wärmer, Umspannwärter und Nachwächter, gilt die zweifache Wechselschicht ohne 10 Proz. Zuschlag. — Die gesetzliche Vertretung ist vor der Entscheidung zu hören.
4. Diese Regelung gilt vom Tage der Annahme bzw. der Verbindlichkeitsklärung bis auf weiteres und kann mit monatlicher Frist gekündigt werden, erstmals zum 1. August 1924.
5. Der Rahmenvertrag vom 1. April 1921 wird unter Berücksichtigung der sich aus obigen Änderungen ergebenden Folgen bis zum 30. April 1924 verlängert.
6. Erklärungsfrist über Annahme oder Ablehnung bis Dienstag, dem 8. April 1924.

Prof. Gerbrach.

Denkt nach!

Was der im Verbandsvertrag soeben erschienenen Broschüre: Warum brauchen wir Gewerkschaften? vom Kollegen Ostas Kupst.

Es liegt im Wesen des Menschen begründet und macht seine, alle Kreaturen der Erde überragende Bedeutung aus, daß er mehr oder weniger sein Handeln überdenkt. Immer wieder fragt der Mensch überlegend nach dem — Woher? — und — Wohin? —, nach dem — Weshalb? — und — Warum? — all der Dinge und Geschehnisse um ihn. Es ist etwas lebendig im Menschen, das ihn zur Auseinandersetzung mit seiner Umwelt treibt. —

Die verschiedensten Weltanschauungen entstanden aus solchen nachdenklichen Auseinandersetzungen mit der Umwelt. Sie stellen gewissermaßen Antworten auf die ewig lebendige Fragestellung der verschiedenen Generationen dar. Das Zweifeln ist dem Menschen geradezu angeboren. Zu allen Zeiten gab es ruheloze Denker, die von vorgedachten Antworten nicht befriedigt, mit großem Eifer nach neuen Lösungen suchten. Wir kennen keine Zeit in der Geschichte der Menschheit, wo das anders gewesen wäre.

Mit dem Aufkommen der modernen Arbeiterbewegung ist das kritische Denken in den breitesten Volksschichten neu geweckt oder kräftig angeregt worden. „Denke über deine erbärmliche Lage nach!“ Das war der zündende Ruf der ersten proletarischen Agitatoren. Große wirtschaftliche Umwälzungen waren der Boden, auf dem altgebrachte Ansichten und Weltanschauungen zerbrachen. Unter den ausgemergelten, durch fortschreitende Industrialisierung in Großstädten zusammengepferchten Proleten, die wirklich nichts mehr hatten als ihre Nachkommen, war das Fragen und Antworten suchen wieder mächtig in Fluß gekommen. Das war gut so und mußte so sein, um des Lebens selbst willen.

Aus dem Nachdenken resultiert die Erkenntnis, die sich der Mensch zur Richtschnur seines Handelns macht. Und aus dem Denken und Nachsinnen auch wurden jene Handlungen geboren, die zur Entstehung und Fortentwicklung der modernen Arbeiterbewegung führten. Nachdenken ausgebeuteter Lohnlaven führte zur Bildung von gewerkschaftlichen Zusammenschlüssen. Und wir müssen uns klar darüber sein: Das Leben in ihnen kann nur erhalten und gesteigert

werden durch das Fortsetzen der Fragestellungen, durch fortgesetztes Antworthalten. Jeder Tag ergibt neue Situationen, über die wir nachdenken und uns aussprechen müssen. Es ist gewiß, daß heute noch der alte Ruf: „Denke über deine erbärmliche Lage nach!“ zu solchem Nachdenken mächtig anregt. Im Zusammenhang mit solchem Nachdenken wird man immer wieder auf das gewerkschaftliche Problem stoßen. —

Die letzten, selber sehr erfolgreichen Vorstöße des deutschen Unternehmertums haben viele Gewerkschaftsfreunde mißmutig gemacht und verwirrt. Und manch einer der vielen, nach der Revolution zur Gewerkschaft gekommenen Arbeiter ist jetzt erst zu der Frage vorgedrungen: „Warum brauchen wir Gewerkschaften?“

Das Nachdenken ist der Anfang und das Ende unserer ganzen Bewegung. Wir leben gewissermaßen nur von solchem „Sich-Gedanken-Machen“. Wenn durch die Offenheit der Kapitalisten und ihrer Helfershelfer in den deutschen Reichstagen neben der Verschlechterung unserer Arbeitsbedingungen das kritische Nachdenken in unseren Reihen kräftig angeregt worden sein sollte, dann hätte auch dieser Unternehmererfolg für uns eine gewinnbringende Seite. Ein Heer gedankenloser Siretler ist wertlos. Stumpfsinnige „Kauf-Mitläufer“ sind in gewissen Augenblicken sogar eine Gefahr für den Fortschritt. Und wer könnte behaupten, daß es unter uns so glänzend aussehe? — — —

Die Latenz der Gewerkschaften kristallisiert sich aus ihren inneren Meinungskämpfen heraus. Aus lebhafter Diskussion zwischen „Masse und Führern“ wächst die praktische Arbeit. Wir können den impulsiven, mehr spontan zum Ausdruck kommenden Massenwillen ebensovienig entbehren als die Führerintelligenz. Aber wir haben neben all den großen Aufgaben die schwere, nicht zu vernachlässigende Pflicht, die Zahl der Nachdenklichen immer mehr zu vergrößern. Je mehr es uns gelingt, auch die Massen näher an die Probleme heranzubringen, desto sicherer steuern wir unserem hohen Ziele zu: „Hebung der gesamten Menschheitskultur.“

• Berlebsräte •

Eine Beurteilung ohne Lohnzahlung ist keine Entlassung aus dem Beschäftigungsverhältnis. Bei einem Arbeiter einer Gasanstalt wurde widerrechtliche Gasbinderziehung festgestellt. Da er bereits länger als 10 Jahre im Dienst der Stadt stand, konnte er nur auf Beschluß des Magistrats entlassen werden. Von diesem erhielt er unterm 14. Juli 1923 folgendes Schreiben:

„Betrifft vorläufige Beurteilung. Bei einer Revision am 11. d. M. wurde bei Ihnen eine widerrechtliche Gasbinderziehung festgestellt. Wir haben diese Angelegenheit dem Magistrat zur weiteren Veranlassung übergeben, bis zur Entscheidung werden Sie vom Montag, den 18. Juli, ohne Lohn bezahlt.“

Am 4. August 1923 erhielt der Beurteilte folgendes weitere Schreiben:

„Betrifft Entlassung. Wegen der Ihnen bekannten Angelegenheit sind Sie auf Beschluß des Magistrats vom 26. d. M. sofort aus unserem Dienst entlassen. Wir haben daher Ihre Arbeitsverhältnisse mit dem 1. August d. J. als gelöst an Ihre Entlassungsbelegere in unserem Bureau an Wohnung bereit.“

Hierauf verlangte der Arbeiter für die Zeit vom 16. Juli bis 3. August 1923 seinen Lohn mit zusammen 75 072 000 M. Das Gewerbegericht Königsberg i. Pr. verurteilte den Magistrat zur Zahlung dieses Betrages. Die vom Magistrat eingetragene Berufung wurde vom Landgericht verworfen und der Magistrat zur Zahlung vom 47,60 Goldmark verurteilt. In der Begründung heißt es:

„Das bürgerliche Recht kennt keine vorläufige Beurteilung im Sinne einer Entlassung. Wenn die Beklagte die Klage hatte, den Kläger zu entlassen, so mußte sie unter Ausbündigung seiner Papiere in unabweisbarer und klarer Weise zum Ausdruck bringen, daß sie das Dienstverhältnis als sofort gelöst betrachte. Die für diesen Fall nach § 15 des Opprentlichen Ergänzungstatuts vorgesehene Zustimmung des Magistrats der Stadt Königsberg konnte sie nachträglich einholen. Nach § 184 BGB. wirkt dann die nachträgliche Zustimmung des Magistrats auf den Zeitpunkt der Vornahme der sofortigen Entlassung zurück. Vorliegend hat aber die Beklagte statt die sofortige Entlassung des Klägers auszusprechen, diesen vorläufig beurteilt. Sie hat damit zu erkennen gegeben, daß sich der Kläger ihr zur weiteren Verfügung bereithalten habe. Es gilt daher nicht das Schreiben vom 14. Juli 1923, sondern die Bestätigung vom 1. August 1923 als sofortige Aufkündigung des Dienstverhältnisses. Die Entlassung trat aber erst mit dem Zeitpunkt ein, in welchem das letzte Schreiben dem Kläger zuzuging, d. h. mit dem 4. August 1923. Gemäß § 615 BGB. kann deshalb der Kläger für die während der Zeit vom 16. Juli bis 3. August 1923 nicht geleisteten Dienste die entsprechende Vergütung verlangen.“ (Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Königsberg i. Pr. vom 18. Dezember 1923. — 2 S. 666/23.)

• Landtraßenwärter •

Heinrichswalde. In der Versammlung am 6. April referierte Kollege Neuenhof über: „Nachstundentag und Abbauberordnung“. Er wies dabei nach, daß es wieder zu Einstellungen kommen müsse, weil die jetzigen Verhältnisse unhaltbar seien. In der Diskussion wurde dem Referenten allgemein zugestimmt und die Kollegen eindringlich ermahnt intensiv „Die Gewerkschaft“ zu lesen, damit jeder über die Vorgänge im Verband orientiert sei und die Verhältnisse der Gemeinde- und Staatsarbeiter, insbesondere der Landstraßenwärter, kennen lerne. In Aussicht genommen wurde eine Lohnbewegung. Am 1. Juni soll eine Versammlung in Staisgirren oder Biedemieten und später eine in Rautheimen stattfinden.

Kreis Rando. „Und steht sein Aug' auch nur ein Schärzenband, gleich ist sein Herz in Lieb entbrannt.“ Das Herz des Herrn Walter nämlich, seines Zeichens Oberstraßenmeister beim Kreis Rando. Die Verhandlung entrollte folgendes Bild: Bereits im Jahre 1917 hörte der Bewegwarter Peper eines Tages beim Abgehen seiner Straße Hüferrufe aus einer Wärterbude. Als P. die Tür öffnete, erblickte er seinen Borgelegten, den Oberstraßenmeister Walter vor einem Bett stehend, ein um Hilfe rufendes Mädchen vor sich liegend. P. schloß sofort wieder die Tür, ging seines Weges und schweig über den Vorfall. Von Stund an kann der Borgelegte darüber nach, wie er sich des lästigen Zeugen entledigen könne. Er schikanierte den P., führte Klage über Vernachlässigung im Dienst bei den höheren Borgelegten und erreichte schließlich auch, daß P. gekündigt wurde. Der Verband der Staats- und Gemeinbediensteten leitete Verhandlungen über Zurücknahme der Kündigung in die Wege und bei dieser Gelegenheit wurde in Wahrung berechtigter Interessen der oben erwähnte Vorfall und auch eine Reihe ähnlicher Verfehlungen des W. zur Sprache gebracht. Trotz seines Schuldunwissens zeigte der faher Borgelegte den P. bei der Staatsanwaltschaft wegen offensichtlich falscher Anschuldigung an. Die Beweisaufnahme ergab, daß die Anschuldigungen zu Recht erhoben waren, daß Herr W. kaum eine Frau, kaum ein Mädchen ungeschoren ließ. Einzelne Handlungen des W. waren derart delikater Natur, daß sie hier nicht wieder gegeben werden können, daß die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen werden mußte. Wer ändern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein, Herr Oberstraßenmeister, denn nach den Worten des Herrn Landrats fliegt der, der im Unrecht ist, gleich ob Walter, oder Peper. — Den Wärttern aber rufen wir zu: Halte fest an der Organisation, ohne diese wäre Peper heute längst brokos. Die Organisation bietet euch allein Schutz vor den Übergriffen solcher Borgelegten.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Der Mitgliederstand des DGB. Nach den Feststellungen des DGB. ergeben sich für Ende des Jahres 1923 folgende vorläufige Mitgliederzahlen der einzelnen Verbände: 1. Apparatleure 1904, 2. Bäcker und Konditoren 68 870, 3. Baugewerksbund 425 195, 4. Bekleidungsarbeiter 157 836, 5. Bergarbeiter 299 811, 6. Böttcher 10 330, 7. Buchbinder 84 300, 8. Buchdrucker 68 000, 9. Chorfänger 3635, 10. Dachdecker 9994, 11. Eisenbahner 310 665, 12. Fabrikarbeiter 696 318, 13. Feuerwehrmänner 2135, 14. Film- und Kinoangehörige (?), 15. Fleischer 15 788, 16. Friseurgehilfen 4551, 17. Gärtner 13 074, 18. Gemeinde- und Staatsarbeiter 216 465, 19. Glasarbeiter 82 579, 20. Graphische Hilfsarbeiter 41 110, 21. Holzarbeiter 339 355, 22. Hotel-, Restaurant- und Caféangestellte 47 257, 23. Hutarbeiter 24 382, 24. Kupfer- Schmiede 7944, 25. Kürschner 12 102, 26. Landarbeiter 400 347, 27. Lebensmittel- und Getränkearbeiter 79 421, 28. Lederarbeiter 48 385, 29. Lithographen 20 417, 30. Maler 49 114, 31. Maschinisten 74 941, 32. Metallarbeiter 1 353 196, 33. Musiker 19 074, 34. Porzellanarbeiter 77 435, 35. Sattler, Tapezierer und Portefeuliers 52 200, 36. Schornsteinfeger 2933, 37. Schuhmacher 107 958, 38. Schneider 11 200, 39. Steinarbeiter 47 123, 40. Steinseher 10 023, 41. Tabakarbeiter 90 520, 42. Textilarbeiter 608 231, 43. Verfehrerbund 436 855, 44. Zimmerer 98 563. Zusammen 6 536 725. — Bei den Verbänden der Eisenbahner, Gemeinde- und Staatsarbeiter, Maschinisten und Feiger, Musiker und bei dem Verfehrerbund sind die Mitglieder abgezogen, die im Beamtenverhältnis stehen, weil diese dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund zugezählt werden.

• Internationale Kundschau •

Schweden. (Gleicher Lohn für gleiche Leistung.) Ein von der schwedischen Regierung im Jahre 1921 eingeführter Ausschluß der Erhebungen über Gehälter und Pensionen weiblicher Staatsangestellter zu pflegen hatte, erstattete jüngst seinen Bericht, der fast 300 Seiten umfaßt. Der Ausschluß empfiehlt ein neues Lohnsystem und die Einführung des Soziallohns. Einen gewissen Unterschied zwischen Männer- und Frauenlöhnen achtet der Ausschluß aus folgenden Gründen für angebracht:

